



Allgemeine Erlaubnis für kleine Lotterien und Ausspielungen

Auf Grund der §§ 12 Abs. 1, 15 Abs. 2 Nr. 1 des Hessischen Glückspielgesetzes (HGlüG), in der Fassung vom 17.06.2021 (GVBl. S. 302/2021), zuletzt geändert am 17.11.2022 (GVBl. S. 637/2022), i.V.m. § 18 des Glückspielstaatsvertrages 2021 (GlüStV 2021) in der Fassung vom 29.10.2020 (GVBl. S. 87/2021), zuletzt geändert am 17.11.2022 (GVBl. 638/2022)

erteilt der Landkreis Kassel, - Der Landrat - , (Landkreis Kassel) als zuständige Behörde zur Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens

für öffentliche kleine Lotterien und Ausspielungen die nachstehende

Allgemeine Erlaubnis.

I.

Den gemäß § 14 Abs. 1 GlüStV genannten Veranstaltern,

die die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4144) in der Fassung vom 25.06.2021 (BGBl. I S. 2056) erfüllen,

die zuverlässig sind,

die die Gewähr dafür bieten, dass die Veranstaltung ordnungsgemäß und für die Spielteilnehmer sowie die Erlaubnisbehörde nachvollziehbar durchgeführt wird und

die den Reinertrag zweckentsprechend verwenden,

wird die Erlaubnis zur Durchführung von kleinen Lotterien und Ausspielungen (Veranstaltung) in den Städten und Gemeinden des Landkreises Kassel erteilt.



Darüber hinaus wird der Landkreis Kassel durch diese Erlaubnis gemäß § 100 Abs. 2 Nr. 3 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) zuständige Behörde für die Durchführung der Ausspielungen mit einem Spielkapital bis zu 6.000 € (Tombolen) bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen.

Die Erlaubnis ist mit den nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen verbunden.

II.

1. Die Lotterie/Ausspielung darf sich nicht über das Gebiet des Landkreises Kassel hinaus erstrecken.
2. Mit der Veranstaltung der Lotterien und Ausspielungen dürfen keine wirtschaftlichen Zwecke verfolgt, insbesondere keine Wirtschaftswerbung betrieben werden. Ein Hinweis auf Sponsoren von Warengewinnen ist zulässig.
3. Durch die Veranstaltung selbst oder durch die Verwirklichung des Veranstaltungszweckes oder die Verwendung des Reinertrages darf die öffentliche Sicherheit und Ordnung weder gefährdet noch beeinträchtigt werden.
4. Der gesamte Reinertrag muss ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke verwendet werden.
5. Die Veranstaltung ist mindestens zwei Wochen vor Beginn beim Finanzamt Frankfurt a.M. IV, Gutleutstraße 118, 60327 Frankfurt am Main, anzumelden.

III.

1. Das Spielkapital (Summe der zu entrichtenden Entgelte) darf nicht mehr als 40.000,00 € betragen.
2. Mindestens 25 v.H. der eingenommenen Entgelte müssen in Form von Gewinnen wieder ausgeschüttet werden.
3. Der Reinertrag muss mindestens 25 v.H. der eingenommenen Entgelte betragen.



4. Der Losverkauf oder der Vertriebszeitraum darf die Dauer von drei Monaten nicht überschreiten
5. Auf mindestens 20 v.H. der Lose muss ein Gewinn entfallen.
6. Die Verwaltungskosten sind so gering wie möglich zu halten und dürfen nicht mehr als 25 v.H. der eingenommenen Entgelte betragen.
7. Die Lotterie/Ausspielung darf nicht durch Dritte durchgeführt werden.

IV.

1. Die Veranstaltung ist dem Landkreis Kassel über die zuständige Stelle bei der Stadt bzw. der Gemeinde, in der die Veranstaltung stattfindet, mit allen Unterlagen spätestens zwei Wochen vor dem geplanten Beginn der Veranstaltung anzuzeigen. Sollen bei einer Ausspielung gespendete Sachpreise ausgespielt werden, kann der endgültige Gewinnplan bis spätestens eine Woche vor der Veranstaltung nachgereicht werden.

Die Anzeige muss folgende Angaben enthalten:

- a) Veranstalter
 - b) Ort, Zeit und Spieldauer der Veranstaltung
 - c) verantwortliche Person(en)
 - d) Zweck der Lotterie oder Ausspielung und für die Verwendung des Reinertrages
 - e) Gewinnplan, Gewinne (Betrag des Geldes oder Wert der Sachpreise)
 - f) Spielplan, aus dem sich Spielkapital, Höhe der Kosten und des Reinertrages ergeben
 - g) Freistellungsbescheid des zuständigen Finanzamts – aktuell das Finanzamt Frankfurt am Main IV
2. Über die Lotterie oder Ausspielung ist eine Abrechnung zu fertigen, die mindestens die Angaben nach beigefügtem Muster zu enthalten hat. Die Abrechnung ist von den Verantwortlichen des Veranstalters zu unterzeichnen. Die Abrechnung und die Belege über die Lotterie/Ausspielung sind mindestens sechs Jahre aufzubewahren, sofern sich nicht aus steuerrechtlichen Gründen eine längere Aufbewahrungszeit ergibt.



3. Der Landkreis Kassel kann jederzeit die Vorlage der Abrechnung und der dazugehörigen Belege verlangen. Ohne dieses Verlangen ist die Vorlage der Abrechnung in Abweichung von § 15 Abs. 3 Satz 2 GlüStV nicht erforderlich.
4. Die Zuständigkeiten der örtlichen Gefahrenabwehrbehörden zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung bleiben durch diese allgemeine Erlaubnis unberührt.

V.

1. Sofern der Veranstaltungszweck nicht erreicht wird, ist der Landkreis Kassel berechtigt, die Verwendung des Reinertrages nachträglich festzusetzen.
2. Die Teilnahme von Minderjährigen richtet sich nach den Vorschriften des § 6 Abs. 2 Jugendschutzgesetz (JuSchG); insofern wird eine Abweichung von § 4 Abs. 3 Satz 2 GlüStV zugelassen.
3. Die steuerlichen Pflichten nach §§ 31 und 32 der Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesetz sind von den Veranstaltern zu beachten. Es ist mit dem zuständigen Finanzamt abzuklären, ob eine Lotteriesteuer anfällt.
4. Der Landkreis Kassel ist berechtigt, im Einzelfall weitere Auflagen zu erlassen. Im Einzelfall können gemäß § 12 Abs. 4 HGlüG die nach der Allgemeinen Erlaubnis erlaubten Veranstaltungen untersagt werden, wenn
 - gegen die Vorschriften des Hessischen Glücksspielgesetzes bzw. gegen den Glücksspieländerungsstaatsvertrag 2021 oder gegen wesentliche Bestimmungen der Allgemeinen Erlaubnis verstoßen wird,
 - die Gefahr besteht, dass durch die Verwendung des Reinertrages die öffentliche Sicherheit oder Ordnung verletzt wird, oder
 - keine Gewähr für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung oder für die zweckentsprechende Verwendung des Reinertrages gegeben ist.

Der Widerruf der Allgemeinen Erlaubnis sowie die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung der Nebenbestimmungen bleiben dem Landkreis Kassel vorbehalten.



VI.

Die Erlaubnis tritt am 01.01.2023 in Kraft. Sie tritt am 31.12.2027 außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich beim Landkreis Kassel, Wilhelmshöher Allee 19 – 21, 34117 Kassel, oder zur Niederschrift in der Dienststelle einzulegen.

Hinweis

Die Einlegung des Widerspruchs auf elektronischem Weg ist beim Landkreis Kassel nicht möglich.

Az.: 34.4 – 39 I

Kassel, den 05.12.2022

Landkreis Kassel
- Der Landrat -

Andreas Siebert
Landrat

